

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 2/08 S

L 13 AS 3407/07 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 2737/07 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Beschäftigung Baden-Baden,
Gewerbepark Cite 1, 76532 Baden-Baden,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 17. Dezember 2007 - L 13 AS 3407/07 ER - B - wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. Juni 2007 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 25. Dezember 2007, das vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Der Bevollmächtigte der Klägerin zählt aber nicht zu dem in § 166 Abs 2 SGG festgelegten Personenkreis möglicher Prozessbevollmächtigter.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

